



Sauerländer Bürgerliste

Eichholzstr. 9
59821 Arnsberg
Fon 02931/94-4360
Fax 02931/94-4361

SBL, Kreishaus, 59821 Arnsberg

1) An den Landrat
des Hochsauerlandkreises
2) An den Vorsitzenden des
Gesundheits- und Sozialausschusses
Kreishaus
59870 Meschede

per Fax 0291/94-2430

z.K. an CDU-, SPD-, FDP-, B90/Grüne-Fraktion, Frau Raberg, Herr Barthel, Presse, Fachdienst

Arnsberg, 24.05.2011

Anfrage gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags zur Beantwortung im Gesundheits- und Sozialausschuss sowie im Kreistag

Thema: Abschiebung einer Roma-Familie

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

am 20.05.2011 wurde ein SBL-Mitglied darüber informiert, dass in der Nacht vom 18. zum 19.05.2011 in Meschede eine Abschiebung erfolgt ist. Drei Mitglieder einer Roma-Familie sind demnach in einer „Nacht- und Nebel-Aktion“ in ihrer Wohnung festgenommen und zum Flughafen Baden-Baden verbracht worden. Bereits am Vormittag (19.05.) wurden sie in den Kosovo ausgeflogen.

Der Familienvater S.Z. und seine Ehefrau lebten bereits seit ca. 20 Jahren in Deutschland. Die ebenfalls jetzt abgeschobene Tochter T.Z. ist in Deutschland geboren. Die junge Frau stand in einem festen Arbeitsverhältnis. Sozialleistungen wurden laut meinen Informationen nicht in Anspruch genommen.

Laut Schreiben des Rechtsanwalts der Familie Z. wurde letztmalig im Jahr 1999 eine Abschiebung angekündigt. Die Abschiebung kam also für die drei Menschen vollkommen überraschend. In § 60 a Abs. 5 AufenthG ist geregelt: „Ist die Abschiebung länger als 1 Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als 1 Jahr erneuert wurde.“ Diese Vorschrift wurde nach Auskunft des Anwalts der Familie von der Ausländerbehörde des HSK nicht beachtet.

Soweit bekannt ist, hat die Familie seit dem Bürgerkrieg im Kosovo weder Haus noch Wohnung. Aufgrund der nicht angekündigten Abschiebung, bestand keine Möglichkeit, im Kosovo Voraussetzungen für einen erträglichen Aufenthalt dort zu organisieren. Ein weiteres Problem ergibt sich durch die unzureichende medizinische Versorgung. Der Gesundheitszustand von Mutter und Tochter ist besorgniserregend. Ob sie im Kosovo entsprechend ihrer Erkrankungen behandelt werden können, ist sehr ungewiss.

Aufgrund der SBL-Anfrage vom 29.03.2011 zur „Umsetzung des Erlasses vom 21.09.2010“ teilten Sie auf die Frage „Wie wird der HSK den Erlass bezogen auf Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Härtefälle umsetzen?“ mit: „Durch sorgfältige Einzelfallprüfung.“ (Ihr Schreiben vom 11.04.2011, Antwort auf Frage 4).

Feste Bürozeiten im Kreishaus Arnsberg, Raum 409: Dienstag 9 – 12 Uhr

Für die jetzt abgeschobene Familie Z. hätte aus verschiedenen Gründen (z.B. nachgewiesene Erkrankungen, Dauer des Aufenthalts, Tochter in Deutschland geboren) die Härtefallregelung gelten müssen. Es ist also fraglich, ob in diesem Fall eine „sorgfältige Einzelfallprüfung“ erfolgt ist!? Angesichts dieser Fakten muss allen drei Mitgliedern der Familie umgehend die Wiedereinreise nach Deutschland und die Heimkehr zu ihren Angehörigen nach Meschede ermöglicht werden!

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass in der Nacht vom 18. zum 19.05.2011 in Meschede die Abschiebung von drei Mitgliedern einer Roma-Familie erfolgt ist?
2. Ist es zutreffend, dass in dieser Nacht mehr als zehn Beamte von Ausländeramt und Polizei die Wohnung der Familie in Meschede „stürmten“?
Wenn nein, wie viele Beamtinnen und Beamte (oder andere Bedienstete) waren in der Nacht vor Ort an dieser Aktion beteiligt?
3. Ist es zutreffend, dass die Roma-Familie mit Handschellen abgeführt worden ist? Wenn ja, warum in Handschellen?
4. Ist es zutreffend, dass sich die Aktion in der Wohnung abgeschobenen Familie rund 1 ½ Stunden hinzog?
5. Wie viel Zeit verblieb der Familie in dieser Nacht zum Koffer packen, Angehörige und Rechtsanwalt zu informieren und Abschied zu nehmen?
6. Bediente sich der HSK in diesem wie auch in anderen Abschiebefällen des umstrittenen Gutachters Michael K. aus Bonn?
Wenn ja, in welchen Fällen?
7. Ist es zutreffend, dass der HSK dem „Gutachter“ für seine Dienste jeweils rund 470,- Euro pro „Fall“ bezahlt?
Wenn nein, wie hoch sind die Kosten eines „Fit for Fly“-Gutachtens?
8. Ist es zutreffend, dass eine Vereinbarung zwischen dem HSK und dem Evangelischen Kirchenkreis vorliegt, wonach aus humanitären Gründen nachts keine Abschiebemaßnahmen erfolgen sollen?
Wenn ja, warum hat sich der HSK nicht an diese Regelung gehalten?
9. Ist es zutreffend, dass die drei Familienmitglieder in letzter Zeit keine Sozialhilfe oder andere Grundsicherungs-Leistungen in Anspruch genommen haben?
10. Ist dem HSK bekannt, dass die Tochter in den letzten Monaten in einem festen und unbefristeten Arbeitsverhältnis stand und somit ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern konnte?
11. Warum stellte der HSK der jungen Frau die beantragte Aufenthaltserlaubnis nicht aus?
12. Warum wurde sie abgeschoben?
13. Ist es zutreffend, dass zwei weitere Familienmitglieder (mit gesichertem Aufenthaltsstatus) eine Verpflichtungserklärung für ihre (jetzt abgeschobenen) Eltern abgegeben und somit den Unterhalt der Eltern gesichert haben?
Wenn ja, warum hielt der HSK die Abschiebung der Eltern für erforderlich?
14. Aus welchem Grund wurde vom HSK die oben erwähnte Vorschrift aus § 60 a Abs. 5 AufenthG in diesem Fall nicht beachtet?

15. Wurde diese Vorschrift auch in weiteren Fällen umgangen? Wenn ja, in welchen und in wie vielen?
16. Soll die Vorschrift auch in Zukunft im HSK nicht zur Anwendung kommen?
17. Beabsichtigt der HSK weiterhin § 60 a Abs. 5 AufenthG zu umgehen, indem er Duldungen mit entsprechenden auflösenden Bedingungen versieht, wie in diesem Fall mit dem Text „Die Duldung erlischt, wenn für den Duldungsinhaber ein Rückführungsflug bestätigt wird und diesem der Flugtermin bekannt gegeben wird“?
18. Ist dem HSK bewusst, dass die in obiger Frage beschriebene Verwaltungsmaßnahme dem Sinn und Zweck des § 60 a Abs. 5 AufenthG widerspricht?
19. Oder hat der HSK die Betroffenen nachweislich und termingerecht auf die geplante Abschiebemaßnahmen hingewiesen und ihnen mitgeteilt, dass sie ihre Ausreise organisieren sollten?
Falls doch ein Hinweis auf die drohende Abschiebung erfolgt sein sollte, wann und in welcher Form wurde die Familie informiert?
20. Trifft es zu, dass beim Verwaltungsgericht noch Aufenthaltsverfahren für die Familie Z. anhängig sind?
21. Ist dem HSK bekannt, dass die abgeschobene Familie in Meschede eine pflegebedürftige ältere Frau (Mutter des Familienvaters) hinterlässt, deren Betreuung bisher durch die jetzt abgeschobene Schwiegertochter erfolgte?
Wenn ja, welche Anstrengungen unternimmt der HSK, die Versorgung der kranken Frau sicher zu stellen?
22. Liegen dem HSK ärztliche Atteste und Berichte über die Erkrankungen der Mutter S.Z und der herzkranken Tochter T.Z. vor?
Wenn ja, warum ließ der HSK bei seiner Entscheidung humanitäre und gesundheitliche Aspekte außer Acht?
23. Geht der HSK davon aus, dass die Menschen im Kosovo medizinisch hinreichend versorgt sind?
Wenn ja, welche Anhaltspunkte hat der HSK für diese Annahme?
24. Wie viele Angehörige der Minderheiten der Roma und Ashkali oder anderer Minderheiten, die unter den Kosovo-Erlass fallen, leben zum Zeitpunkt der Erstellung Ihres Antwortschreibens noch im Bereich des Kreisausländeramtes?
25. In welchen Städten und Gemeinden leben sie?
26. Wie viele von ihnen beabsichtigt der HSK abzuschieben?

Mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit

Reinhard Loos
SBL-Kreistagsmitglied

Gabriele Joch-Eren
Mitarbeiterin des KT-Mitglieds R. Loos